

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom
07.08.2023**8.01.00 Nr. 6b**
Kunsteignungsprüfungsordnung L3**Ordnung des Fachbereichs 03 – Sozial- und Kulturwissenschaft –
über den Nachweis der künstlerischen Eignung für das Studium im Fach Kunst
für Lehramt an Gymnasien an der Justus-Liebig-Universität Gießen****Vom 12.12.2011**

Diese Ordnung findet erstmals für die Zulassung der Studienbewerbenden zum Studium im Wintersemester 2019/2020 Anwendung.

Bisherige Fassungen:

	Fachbereichsrat	Senat	Präsidium	Verkündung
Urfassung	12.12.2011		17.01.2012	
1. Änderung	04.12.2013		14.01.2014	
2. Änderung	30.01.2019	20.03.2019	09.04.2019	29.05.2019
3. Änderung	30.03.2023	26.04.2023	10.05.2023	07.08.2023

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zweck und Umfang der künstlerischen Eignungsprüfung	2
§ 3 Antrag	2
§ 4 Prüfungskommission	3
§ 5 Durchführung der Prüfung	3
§ 6 Formen des Bestehens der Prüfung – Bescheinigung des Prüfungsergebnisses.....	4
§ 7 Wiederholung der Prüfung.....	4
§ 8 Gültigkeit der Bescheinigung.....	4
§ 9 Studienortwechsel.....	4
§ 10 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen	5
Anhang	5

§ 1 Geltungsbereich

(1) Studienbewerbende für das Studium des Faches Kunst im Lehramt an Gymnasien (L3) werden gemäß § 54 Abs. 4 Satz 1 HHG nur dann immatrikuliert, wenn sie die für das Studium des Faches Kunst erforderliche künstlerische Eignung durch das Bestehen einer künstlerischen Eignungsprüfung nach Maßgabe dieser Ordnung nachweisen.

Insofern als dass die künstlerischen Fähigkeiten und Fertigkeiten insgesamt erwarten lassen, dass sich Defizite im nach § 6 Abs. 3 genannten Umfang innerhalb eines Studienjahres ausgleichen lassen, können Studienbewerbende „unter Vorbehalt“ für zwei Semester entsprechend § 6 Abs. 2 eingeschrieben werden.

(2) Für Studienbewerbende, die an einer anderen deutschen Hochschule bereits eine in Inhalt, Umfang und den Anforderungen mit der künstlerischen Eignungsprüfung nach Maßgabe dieser Ordnung gleichwertige Prüfung abgelegt haben, entfällt die künstlerische Eignungsprüfung. Über die Gleichwertigkeit und Anerkennung entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag des oder der Studienbewerbenden.

§ 2 Zweck und Umfang der künstlerischen Eignungsprüfung

(1) Durch die künstlerische Eignungsprüfung hat der oder die Studienbewerbende nachzuweisen, dass sie oder er über künstlerische Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügt, die erwarten lassen, dass sie oder er den praktischen Anforderungen des geplanten Studiums genügen kann. Beurteilungskriterien sind:

1. Fähigkeit zu differenziertem Beobachten
2. Abstraktionsfähigkeit
3. technisches Vermögen und Verständnis
4. Phantasie und Vorstellungsvermögen
5. Motivation und Sensibilität
6. Experimentier- und Improvisationsfähigkeit
7. Intensität und Vertiefung
8. Interesse am Kunstgeschehen
9. Auseinandersetzung mit Fragestellungen und Phänomenen der kulturell-gesellschaftlichen Gegenwart

(2) Die künstlerische Eignungsprüfung besteht aus:

1. Der Vorlage einer Mappe mit dem Lebenslauf (mit Lichtbild), der schriftlichen Begründung des Studienwunsches, ca. 25-30 Arbeiten aus den letzten zwei Jahren sowie der schriftlichen Versicherung der oder des Bewerbenden, dass sie oder er diese Arbeiten selbst angefertigt hat. Die selbstgefertigten Arbeiten der oder des Bewerbenden sollen sowohl eine zeichnerische Auseinandersetzung als auch eine Beschäftigung in anderen Medien sowie künstlerischen Techniken beinhalten; sie sollen eine vertiefte Auseinandersetzung mit einem Thema oder einem Gegenstand oder einer Fragestellung erkennen lassen und überwiegend nicht in der Schule entstanden sein.
2. Der Bearbeitung einer gestalterischen Aufgabe unter Aufsicht innerhalb eines Zeitraumes von 5 Stunden.
3. Gegebenenfalls einem kurzen Fachgespräch über die vorgelegten Arbeiten in der Mappe, die Lösung der gestalterischen Aufgabe und die Studienintention der oder des Bewerbenden.

§ 3 Antrag

(1) Den Antrag auf Zulassung zur künstlerischen Eignungsprüfung kann stellen, wer eine Hochschulzugangsberechtigung erworben hat oder in dem Jahr, in dem die Prüfung stattfindet, erwerben wird. Der Antrag ist vom 1. April bis zum 1. Juni des Jahres, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, beim Institut für Kunstpädagogik mittels des auf der Homepage des Institutes bereit gestellten Anmeldeformular zu stellen.

(2) Für den Antrag auf Zulassung zur künstlerischen Eignungsprüfung ist das nach dieser Ordnung vorgesehene Formular (Anlage 1) zu verwenden. Die Teilnahme an der künstlerischen Eignungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn der Antrag nicht vollständig ist oder die Angaben unzureichend sind.

§ 4 Prüfungskommission

(1) Die oder der Vorsitzende, ihre bzw. seine Stellvertretung und weitere Prüfende bilden die Prüfungskommission. Sie umfasst mindestens 2 und maximal 4 Professorinnen oder Professoren, sowie mindestens 1 und maximal 3 wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeitende des Instituts für Kunstpädagogik.

(2) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission, ihre bzw. seine Stellvertretung und die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission werden von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften auf Vorschlag des Direktoriums des Instituts für Kunstpädagogik für eine Amtszeit von 3 Jahren bestellt. Die oder der Vorsitzende und ihre bzw. seine Stellvertretung müssen im Fach Kunst hauptberuflich als Professorinnen oder Professoren tätig sein.

(3) Der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission obliegt die Organisation der Prüfung. Sie oder er entscheidet in Fällen, für die keine besondere Regelung getroffen ist, und achtet darauf, dass die Prüfung ordnungsgemäß abläuft. Die Stellvertretung unterstützt sie oder ihn bei diesen Aufgaben.

§ 5 Durchführung der Prüfung

(1) Der Termin der künstlerischen Eignungsprüfung wird durch Aushang im Institut für Kunstpädagogik bekannt gegeben und auf der Homepage des Instituts mindestens drei Monate vor dem Prüfungstermin veröffentlicht. Die ordnungsgemäß angemeldeten Studienbewerbenden erhalten eine Einladung per E-Mail. Bei Bedarf wird eine Nachprüfung für Studienbewerbende, die Prüfungsteile aus von ihnen nicht zu verantwortenden Gründen nicht bestanden haben oder aus gesundheitlichen oder anderen schwerwiegenden Gründen verhindert waren, in den letzten Wochen der vorlesungsfreien Zeit des Sommersemesters anberaumt. Die Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Die Prüfung wird in jedem Bestandteil im Sinne von § 2, Abs. 2 von der Prüfungskommission abgenommen.

(3) Am Tag der Eignungsprüfung hat die oder der Studienbewerbende ihre bzw. seine Identität durch Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweises (mit Lichtbild) nachzuweisen. Die Studienbewerbenden müssen zu allen Prüfungsteilen der künstlerischen Eignungsprüfung antreten. Tritt ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmende zu einem Prüfungsteil aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht an, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Kann ein Studienbewerbender oder eine Studienbewerbende aus Gründen, die von ihr oder ihm nicht zu vertreten sind, an der Prüfung nicht teilnehmen oder die Prüfung nicht fortsetzen, wird er zur Nachprüfung nur zugelassen, wenn sie oder er dies unverzüglich bei der Prüfungskommission beantragt und die Hinderungsgründe durch geeignete Nachweise glaubhaft macht. Die Entscheidung über die Anerkennung der Hinderungsgründe und die Zulassung zur Nachprüfung obliegt der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(4) Die Nachprüfung beschränkt sich auf die Prüfungsteile, die wegen Verhinderung nicht abgelegt wurden.

(5) Unternimmt es ein Studienbewerbender oder eine Studienbewerbende, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so gilt die gesamte künstlerische Eignungsprüfung als nicht bestanden. An einer eventuellen Nachprüfung darf sie oder nicht teilnehmen. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, kann die ergangene Prüfungsentscheidung zurückgenommen werden. Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme einer Prüfungsentscheidung ausgeschlossen. Die Entscheidung nach den Sätzen 1, 3, und 4 trifft die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die bzw. der Studienbewerbende ist vorher zu hören.

(6) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die erkennen lassen muss, worauf sich das Urteil der Prüfungskommission gründet.

§ 6 Formen des Bestehens der Prüfung – Bescheinigung des Prüfungsergebnisses

(1) Die künstlerische Eignungsprüfung ist bestanden, wenn die oder der Studienbewerbende in allen Teilprüfungen im Sinne von § 2 Abs. 1 die Mindestanforderungen erfüllt hat.

(2) Die künstlerische Eignungsprüfung ist unter Vorbehalt bestanden, wenn in der Mappe, der gestalterischen Aufgabe und/oder dem optionalen Fachgespräch der Eignungsprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Ansätze erkennbar sind, die erwarten lassen, dass durch eine entsprechende Schulung künstlerische Fähigkeiten und Fertigkeiten entwickelt werden können, die als Grundlage für die praktischen Anforderungen des geplanten Studiums genügen können.

(3) Wird die künstlerische Eignungsprüfung nur unter Vorbehalt bestanden, erfolgt die Einschreibung für das Fach Kunst für Lehramt an Gymnasien gemäß § 63 Abs. 4 Satz 3 HHG unter dem Vorbehalt des Nachweises der vollständigen Leistungen gemäß § 2 bis spätestens zum Ablauf des 2. Fachsemesters. Es können zusätzliche Studienleistungen auferlegt werden.

Erfolgt der Nachweis der künstlerischen Eignung nicht vor Ablauf des 2. Fachsemesters, erlischt die Einschreibung für das Fach Kunst für Lehramt an Gymnasien gemäß § 1 zum Ende des zweiten Fachsemesters.

(4) Im Falle des Abs. 2 wird der Nachweis der vollständigen Leistungen durch eine Ergänzungsprüfung erbracht. Die Ergänzungsprüfung umfasst die seit Studienbeginn angefertigten künstlerisch- praktischen Arbeiten und deren eigenständige Vertiefungen. Zu der Ergänzungsprüfung hat sich die oder der Studierende mittels des Formulars in Anlage 1 zu der in § 3 Abs. 2 genannten Frist schriftlich im Institut für Kunstpädagogik anzumelden.

(5) Über das Ergebnis der Prüfung ist der oder dem Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, in der das Bestehen (Abs. 1) oder vorbehaltliche Bestehen (Abs. 2) oder das Bestehen der Ergänzungsprüfung (Abs. 4) bescheinigt wird. Die Bescheinigung ist von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen und trägt das Siegel der Universität.

(6) Ist die künstlerische Eignungsprüfung auch unter Vorbehalt nicht bestanden oder ist die Ergänzungsprüfung nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission darüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen ist.

§ 7 Wiederholung der Prüfung

Die Prüfung kann zwei Mal wiederholt werden. Wird jedoch bei einem Prüfungsergebnis gemäß § 6 Abs. 2 das Studium gemäß § 6 Abs. 3 angetreten, gelten die Abs. 6 und 3 Satz 2 des § 6.

§ 8 Gültigkeit der Bescheinigung

Die Bescheinigung nach § 6 hat Gültigkeit für die Zulassungsverfahren der auf die Eignungsprüfung folgenden zwei Studienjahre. Wenn das Studium länger als drei Jahre nach Feststellung der künstlerischen Eignung gemäß § 6 Abs. 1 nicht begonnen worden ist, muss die Prüfung erneut abgelegt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission. Dies gilt entsprechend, wenn der/die Studienbewerbende in einem anderen Land die Prüfung abgelegt hat (§ 1 Abs. 2). Die Dauer der Gültigkeit verlängert sich entsprechend für Personen, die im Jahr des Ablegens der Eignungsprüfung ihre Wehrdienstpflicht nach Art. 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllen oder entsprechende freiwillige Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben und unmittelbar anschließend ihr Studium aufnehmen.

§ 9 Studienortwechsel

Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten auch für Studienbewerbende, die zuvor an einer anderen Hochschule in einem der in § 1 Abs. 2 genannten Studiengänge das Fach Kunst studiert haben, bei der für die Aufnahme des Studiums in diesen Studiengängen eine Eingangsprüfung nicht vorgeschrieben war und die in ein höheres Fachsemester aufgenommen werden wollen. Wurden im bisherigen Studium Leistungen erbracht, die erwarten lassen, dass die oder der Studienbewerbende den praktischen Anforderungen des weiteren Studiums gerecht wird,

kann die oder der Studienbewerbende von der Eignungsprüfung ganz oder teilweise befreit werden. Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen sind von der oder dem Studienbewerbenden vorzulegen.

§ 10 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

Diese Ordnung findet erstmals für die Zulassung der Studienbewerbenden zum Studium im Wintersemester 2019/2020 Anwendung.

Anhang

Anlage 1 — Antrag auf Zulassung zur künstlerischen Eignungsprüfung